



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Dr. Markus Büchler, Andreas Birzele, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gestaltungsfreiheit der Kommunen beim Bewohnerparken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die durch den Bund in § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz (StVG) erlassene Ermächtigung zu nutzen und für das Bewohnerparken einen für die Kommunen rechtssicheren und praktikablen Gebührenrahmen zu erlassen, der ihnen bei der Festlegung der Gebührenhöhe Wahlfreiheit zugesteht.

Begründung:

Die Bundesländer dürfen bereits seit dem 9. Juni 2020 den Gebührenrahmen für Bewohnerparken festlegen oder die Zuständigkeit an die Kommunen delegieren.

Mit der damaligen Änderung des § 6a StVG und der Einfügung eines neuen Abs. 5a erhielten die Länder eine Ermächtigungsgrundlage, um die Gebührensätze für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel (siehe § 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG sowie § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a Straßenverkehrs-Ordnung) eigenständig zu regeln. Dies umfasst sowohl die reinen Verwaltungskosten als auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen von Parkmöglichkeiten für Bewohner. Die Länder können diese Ermächtigung nach § 6a Abs. 5a Satz 5 StVG durch Rechtsverordnung weiter übertragen, beispielsweise an die Kommunen, die dann ihrerseits eigene Gebührenordnungen erlassen können.

Bis dahin und ohne einen solchen Rahmen können nur für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises selbst nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) maximal 30,70 Euro pro Jahr erhoben werden, womit häufig noch nicht einmal die Verwaltungskosten für Schilder und Ausweise gedeckt werden.

Die Länder und Kommunen sind für die Gebührensätze von Anwohnerparkausweisen zuständig. Der Bewohnerparkausweis berechtigt zum Parken in bestimmten Gebieten. Er garantiert keinen Parkplatz. Der öffentliche Raum in Städten ist knapp und wertvoll. Für mehr Lebensqualität in städtischen Wohnvierteln, aber auch zur Steuerung der Verkehrswende und für geringere Parkplatzsuche muss Anwohnerparken einen adäquaten Preis bekommen und der nicht mehr zeitgemäße Gebührendeckel für einen Anwohnerparkausweis von 30,70 Euro pro Jahr entfallen. Den Kommunen soll dieses wichtige Handlungsfeld freigegeben werden.